

Satzung
der Gemeinde Pellworm
über die Erhebung einer Kurabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) Ressortbezeichnungen ersetzt durch § 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.09.2017 folgende Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1
Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Gemeinde Pellworm erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und aus der Möglichkeit zum Besuch von Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG. Dieser Aufwand wird Kurabgabe gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pellworm zu 15,23 v.H. gedeckt.

§ 2
Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Pellworm aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 3
Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

b) Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, nur soweit sie Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen;

c) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.

d) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.

e) Schwerbehinderte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nachweisen, dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen

a) Sommersaison

b) Hauptsaison

c) Nebensaison

des Jahres. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.

Die Saisonzeiten werden vom Kur- und Tourismusservice jährlich ermittelt.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage des in Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraumes pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

a) einen entsprechenden Antrag stellt oder

b) Eigentümer von Ferienappartements, Ferienwohnungen, Wohnhäusern, Wohnungen und Sommerhäusern usw., die nicht ihren alleinigen Wohnsitz in dem in § 2 genannten Gebiet haben und soweit sie oder er sich überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für eine Familie (Ehepartner und Kinder) eine Pauschale in Höhe von € 95,00.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer grundsätzlich, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6,

- a) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraum 2,50 Euro,
- b) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. b) bezeichneten Zeitraum 2,00 Euro,
- c) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. c) bezeichneten Zeitraum 1,00 Euro.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Die Kurabgabesätze gemäß § 5 ermäßigen sich auf 50 % für

- a) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 50 % bis 99 % nachweisen, sowie für eine erforderliche Begleitperson; die Registriernummer des Schwerbehindertenausweises ist auf der Kopie der Gästekarte zu vermerken;
- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, unbeschadet des § 3 Abs. 1 Buchst. c), sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet beim Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm angemeldet wird.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung, und zwar die weitestgehende, gewährt.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist von Pflichtigen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, beim Unterkunftsgeber, von den übrigen Pflichtigen beim Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.

(2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Gästekarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Gästekarte durch den Unterkunftsgeber oder Beauftragten ausgestellt.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte.
- (3) Die Gästekarten berechtigen für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung sämtlicher gemeindlicher Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zu freier oder vergünstigter Teilnahme an Veranstaltungen. Die Karten sind beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Kurbetriebs der Gemeinde Pellworm vorzuzeigen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist dem Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm anzuzeigen. Für verloren gegangene Gästekarten werden Ersatzgästekarten ausgestellt.

§ 9 Voraus- und Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn zur Abgabeentrichtung herangezogen. Diese Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Gastes bescheinigt hat. Auf Ersatzgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- e) die Neue Pellwormer Dampfschiffs GmbH gilt als Reiseunternehmen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

(2) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der vom Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Gästekarte auszustellen und auf der für den Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm auszustellenden Gästekarten die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde Pellworm – Kurbetrieb - kostenfrei abzuführen. Die eingezogenen Kurabgabebeträge sind monatlich jeweils am 15. des Monats für den vorangegangenen Monat an den Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm zu zahlen.

(4) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Pellworm – Kurbetrieb -. Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs der Gemeinde Pellworm von seiner Haftung befreien.

(5) Diejenigen Wohnungsgeber, die an dem elektronischen Gästekartenverfahren teilnehmen, erhalten am Jahresende eine Rückvergütung in Höhe von 3 % für jede per PC ausgestellte und abgerechnete Gästekarte.

(6) Der Kur- und Tourismusservice ist berechtigt, ausgegebene nummerierte Gästekartenvordrucke zurückzufordern. Kann der Wohnungsgeber die Gästekartenvordrucke nicht zurückliefern, ist der Kur- und Tourismusservice berechtigt, je fehlender Gästekarte den einfachen Satz der jeweils geltenden Jahreskurabgabe dem Wohnungsgeber in Rechnung zu stellen.

(6) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. Seite 105) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

a) den dem Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Gästekarten;

b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und dem Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;

c) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Kurbetriebes der Gemeinde Pellworm diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;

d) den Daten des Melderegisters sowie

e) den bei der Amtsverwaltung des Amtes Pellworm und dem Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismuszentrale nach der Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Tourismusabgabe

erheben.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pellworm vom 22.09.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pellworm, den 19.09.2017

Der Bürgermeister

(Feddersen)

Veröffentlicht:

Pellworm, den 19.09.2017

Der Bürgermeister

(Feddersen)

